Umweltamt, 23.11.2026

Stellungnahme zur Sitzung der Bezirksvertretung Senne am 26.11.2026

Einwohnerfrage: Lärmbeschwerden über gewerbliche Tätigkeiten im Bereich Krackser Straße / Regattaweg

Zu den von einer Anwohnerin des Regattawegs 4 vorgetragenen Lärmbelästigungen durch gewerbliche Tätigkeiten im Bereich der Krackser Straße nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Planungsrechtliche Einordnung

Sowohl das Wohngebäude Regattaweg 4 als auch die angesprochenen Grundstücke an der Krackser Straße befinden sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. I/S 2a, Teilplan 3.

Während das Grundstück Regattaweg 4 als Mischgebiet (MI) ausgewiesen ist, befinden sich das Grundstück Krackser Straße 25 sowie das Flurstück 1042 zwischen den Hausnummern 17 und 23 innerhalb eines festgesetzten Gewerbegebiets (GE).

In Gewerbegebieten sind gewerbliche Nutzungen einschließlich der damit üblicherweise verbundenen betrieblichen Tätigkeiten grundsätzlich zulässig. Dabei sind die jeweils geltenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und die Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen zu berücksichtigen.

Nutzung des Flurstücks 1042 – Lagerung und Umschlag von Schüttgütern

Aufgrund der vorgetragenen Beschwerde wurde das betreffende Grundstück durch die Untere Immissionsschutzbehörde (Umweltamt) vor Ort in Augenschein genommen.

Im Rahmen dieser Ortsbesichtigung wurden einzelne Materialhaufwerke von vergleichsweise geringem Umfang sowie abgestellte Baumaschinen und Baufahrzeuge, unter anderem Bagger, festgestellt. Hinweise auf eine umfangreiche Lagerung oder einen regelmäßigen Umschlag größerer Mengen von Bauschutt oder vergleichbaren Materialien ergaben sich aus den Feststellungen vor Ort nicht.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht liegen nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Anhaltspunkte dafür vor, dass auf dem Grundstück eine nach der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genehmigungsbedürftige Anlage betrieben wird.

Sägearbeiten auf dem Grundstück Krackser Straße 25

Das Grundstück Krackser Straße 25 befindet sich ebenfalls innerhalb des festgesetzten Gewerbegebiets. Gewerbliche Tätigkeiten, zu denen grundsätzlich auch der Einsatz von Maschinen und Werkzeugen gehören kann, sind dort nicht von vornherein unzulässig.

Für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung der dabei entstehenden Geräusche ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgeblich. Diese unterscheidet zwischen dem Tageszeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr und dem Nachtzeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr. Für das als Mischgebiet ausgewiesene Wohngebäude Regattaweg 4 gilt im Tageszeitraum grundsätzlich ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A).

Die Entfernung zwischen dem Grundstück Krackser Straße 25 und dem Wohngebäude der Beschwerdeführerin beträgt in Luftlinie etwa 90 Meter.

Zur ersten fachlichen Einordnung der beschriebenen Sägearbeiten wurde eine überschlägige Schallausbreitungsrechnung durchgeführt. Dabei wurde vereinfachend ein Schallleistungspegel der Kreissäge von 100 dB(A), eine Entfernung von 90 Metern zwischen Geräuschquelle und Immissionsort sowie eine tägliche Einwirkzeit von acht Stunden innerhalb des 16-stündigen Tageszeitraums angesetzt. Unter diesen Annahmen ergibt sich ein rechnerischer Geräuschbeitrag von rund 50 dB(A) am betrachteten Immissionsort. Dieser liegt etwa 10 dB unter dem tagsüber für Mischgebiete geltenden Immissionsrichtwert.

Bei dem angesetzten Schallleistungspegel handelt es sich um einen Orientierungswert; konkrete technische Angaben zur eingesetzten Kreissäge liegen nicht vor. Die überschlägige Berechnung stellt daher weder eine Schallpegelmessung noch eine abschließende Beurteilung der gesamten Geräuschsituation nach TA Lärm dar. Insbesondere können geräuschbedingte Zuschläge und weitere betriebliche Geräuschquellen damit nicht abschließend bewertet werden.

Es ist nachvollziehbar, dass die bei Sägearbeiten entstehenden Geräusche in der Nachbarschaft wahrgenommen und als störend empfunden werden können. Die Wahrnehmbarkeit eines gewerblichen Betriebsgeräusches bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass damit bereits eine unzulässige Lärmeinwirkung verbunden ist. Auf Grundlage der derzeit vorliegenden Erkenntnisse ergeben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Überschreitung des maßgeblichen Tagesrichtwertes durch die beschriebenen Sägearbeiten.

Zusammenfassende Bewertung

Die angesprochenen Grundstücke befinden sich in einem planungsrechtlich ausgewiesenen Gewerbegebiet, das an ein Mischgebiet angrenzt. Vor diesem Hintergrund ist grundsätzlich mit gewerblich bedingten Geräuscheinwirkungen zu rechnen, soweit die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Die bisherigen Feststellungen begründen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht derzeit keinen hinreichenden Anlass für weitergehende Maßnahmen.

i. A.

gez. Möller